



**Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe möchte das LVR-Landesjugendamt ausdrücklich für Ihr Engagement und Ihren Einsatz in dieser besonderen Zeit danken.**

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus stellen eine große Herausforderung für Ihren Alltag dar. In den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe stehen Sie und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im unmittelbaren Kontakt mit jungen Menschen und sorgen auch in dieser Zeit für die pädagogische und darüber hinaus menschliche Begleitung und Unterstützung. Sie stellen sicher, dass die Ihnen anvertrauten jungen Menschen mit allen ihren großen und kleinen Problemen gut aufgefangen werden. Dafür gebührt allen Beteiligten ausdrücklich Achtung und Wertschätzung für die Erfüllung der Aufgaben in ihren jeweiligen Positionen. Wir sehen an dieser Stelle auch die Kinder und Jugendlichen, die an diesen Maßnahmen mitwirken. Sie müssen auf viele ihrer sozialen Bezüge verzichten und sich in einem plötzlich veränderten Alltag zurechtfinden. Auch sie verdienen unsere Anerkennung für diese Anpassungsleistung.

Um Ihnen den Alltag zu erleichtern und auf einige, häufiger an das LVR-Landesjugendamt gestellte Fragen Antworten zu geben, informieren wir Sie an dieser Stelle über grundsätzliche Vorgehensweisen. Diese können nur einen kleinen Beitrag zur Klärung leisten. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesjugendamt sind für Sie da und arbeiten gerne mit Ihnen gemeinsam an pragmatischen und angemessenen Lösungen für die anstehenden Probleme. Nehmen Sie Kontakt auf. Scheuen Sie sich nicht, anzurufen oder zu mailen, gerne beraten, unterstützen und begleiten wir Sie in dieser besonderen Situation.

Folgende Grundsätze sollen dazu beitragen, dass die stationäre Kinder- und Jugendhilfe gemeinschaftlich die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen wahrnehmen kann:

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Vorgaben der Erlasse und Verordnungen der Landesregierung zu den Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus. (<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>)

1. Treffen Sie Entscheidungen zur Wahrnehmung von **Besuchskontakten/Beurlaubungen** grundsätzlich in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt sowie den Sorgeberechtigten unter Abwägung der ethisch-sozialen sowie der hygienisch erforderlichen Bedingungen im Sinne des Kindeswohls und der Wahrung des Kindes- und Elternrechts.

Beziehen Sie die Eltern/Sorgeberechtigten intensiv in die Gestaltung der Besuchskontakte z.B. durch eine schriftliche Vereinbarung ein. Weisen Sie sie auf die Einhaltung der allgemeinen Vorgaben (Mundnasenschutz, Abstandsregelungen, Kontaktreduzierung und Hygienemaßnahmen) hin. Bitten Sie um konkrete Meldungen und Angaben zu COVID 19 Infektionen aus dem jeweiligen (familiären) Umfeld, um angemessen handeln zu können.

Sofern mit den Eltern keine Vereinbarung erreicht werden kann, hat die Einrichtungsleitung mit Blick auf das Kindeswohl und den Infektionsschutz die Entscheidungskompetenz, Besuchskontakte in den Einrichtungen auszusetzen und unter Berufung auf das Hausrecht ein Betretungsverbot für Eltern und andere Personen auszusprechen.

2. Sensibilisieren Sie bitte die betreuten Kinder und Jugendlichen und die Eltern/Sorgeberechtigten für die **hygienischen Vorgaben** bei der Wahrnehmung von Außenkontakten (vgl. Hinweise Robert-Koch Institut https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) .

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Infektion die Kontaktpersonen nachvollziehbar sein müssen und daher der Kreis der Kontaktpersonen so klein wie möglich gehalten werden sollte. Setzen Sie geeignete Dokumentationssysteme um, die die Rekonstruktion von Kontakten ermöglichen.

3. Bitte beachten Sie, dass **Verstöße** gegen die Vorgaben zum Infektionsschutz **bußgeldrelevant** sein können. Informieren Sie bitte auch die Kinder und Jugendlichen angemessen über diesen Sachverhalt.

(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200506_bussgeldkatalog_ab_07.05.2020.pdf)

4. Erstellen Sie einen **Notfallplan** zur Sicherung der Arbeit bei Ausfällen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Vermeiden Sie wechselnde Teamzusammensetzungen und wechselnde Springerkräfte um das Infektionsrisiko zu vermindern. Gehen Sie vorausschauend damit um, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anzeichen von Erkrankungen zeigen.
Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Nach Angaben des RKI steigt neben anderen Faktoren dieses Risiko des schweren Verlaufs mit dem Alter von 50-60 Jahren sowie (unabhängig vom Alter) durch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem stetig an. Bitte informieren Sie sich dazu auf der Homepage des RKI (www.rki.de).
5. Melden Sie dem LVR-Landesjugendamt, wenn die **Betreuungsangebote nicht mehr aufrechterhalten** werden können oder vorübergehend geschlossen werden.
6. Nehmen Sie beim Auftreten von **Krankheitsanzeichen** der betreuten Kinder und Jugendlichen unmittelbar Kontakt mit dem für Ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Notfalldienst (Tel: 116117) auf. Besondere Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in diesen Fällen ebenfalls mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
7. **Verdachtsfälle und bestätigte Infektionen** von betreuten Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind meldepflichtig im Sinne des § 45 SGB VIII. Nehmen Sie in der Meldung die Darstellung der angeordneten Quarantänemaßnahmen auf.
8. **Tagesgruppen** gem. §32 SGB VIII können auf der Grundlage der bestehenden Erlasse weiterhin angeboten werden. Bitte klären Sie bei Verdachtsfällen sowohl unter den Kindern oder Jugendlichen als auch unter den Mitarbeitenden die Möglichkeit der Fortsetzung ihres Betreuungsangebotes mit dem für die jeweilige Tagesgruppe zuständigen örtlichen Gesundheitsamt. Eine Verständigung über Möglichkeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die zum Schutz des Kindeswohls wahrgenommen werden, sollte mit den fallführenden Jugendämtern und den Sorgeberechtigten herbeigeführt werden.
9. In Einrichtungen der **Eingliederungshilfe und Pflege** werden in der Regel besonders vulnerable Kinder und Jugendliche begleitet. Daher sind die besonderen Rahmenbedingungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus des Landes NW relevant.
10. **Aushilfspersonal**, d.h. Kräfte mit und ohne Qualifikation, die ausschließlich zur Überbrückung der derzeitigen Notsituation eingesetzt werden, sollen per Fax (aufgrund Datenschutz) mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Qualifikation (falls vorhanden), Einsatzort, Stundenumfang und Beginn der Tätigkeit dem LVR-LJA gemeldet werden (ggfls. Tabelle). Diese Meldung sollte wöchentlich erfolgen, sofern sich Veränderungen ergeben.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie, Ihre Familie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kinder und Jugendlichen gut und gesund diese Krisensituation bewältigen können.
Gerne stehen Ihnen Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Abteilung 43.30/„Heimaufsicht“ für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Gez. Stephan Palm
LVR-Landesjugendamt

Köln, den 16.06.2020